



Nach einer Heirat / Eintragung der Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren in Griechenland: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

12.05.2022

Einzureichende Dokumente für die Heirat

- Heiratsurkunde im Original oder durch das Zivilstandsamt beglaubigte Kopie
(Ληξιαρχική πράξη γάμου σε πρωτότυπο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Wenn der/die Schweizer Partner/in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie des Schweizer Personenstandsausweises
- Kopie des gültigen Reisepasses des noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegatten/Partners bzw. der noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegattin/Partnerin
- Adresse des Ehepaares oder Partner/innen

Für ausländische Ehegatten/Ehegattinnen und Partner/innen:

- Geburtsurkunde, beglaubigte Kopie durch das Zivilstandsamt
(Ληξιαρχική πράξη γεννήσεως, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Im Falle einer Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Scheidung» auf der Webseite unserer Vertretung
- Im Todesfall des Ehepartners des ausländischen Elternteils konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Tod» auf der Webseite unserer Vertretung

Wenn bereits ein Eintrag im Schweizer Personenstandsregister besteht, sind gewisse Dokumente gegebenenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden.

Einzureichende Dokumente für die Partnerschaft von gleichgeschlechtigen Paaren

- Die vom Notar ausgestellte Partnerschaftsurkunde im Original (Σύμφωνο συμβίωσης από το συμβολαιογράφο σε πρωτότυπο)
- Partnerschaftsurkunde, in der Form einer durch das Zivilstandsamt ausgestellten und beglaubigten Kopie (Σύμφωνο συμβίωσης από το ληξιαρχείο, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Wenn der/die Schweizer Partner/in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie des Schweizer Personenstandsausweises
- Kopie des gültigen Reisepasses des noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegatten/Partners bzw. der noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegattin/Partnerin
- Adresse des Ehepaares oder Partner/innen

Für ausländische Ehegatten/Ehegattinnen und Partner/innen:

- Geburtsurkunde, beglaubigte Kopie durch das Zivilstandsamt (Ληξιαρχική πράξη γεννήσεως, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Im Falle einer Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Scheidung» auf der Webseite unserer Vertretung
- Im Todesfall des Ehepartners des ausländischen Elternteils konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Tod» auf der Webseite unserer Vertretung

Wenn bereits ein Eintrag im Schweizer Personenstandsregister besteht, sind gewisse Dokumente gegebenenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden.

Beglaubigung (Apostille)

Alle ausländischen Originaldokumente müssen mit der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) versehen sein, die von der zuständigen griechischen dezentralen Verwaltung ausgestellt wird. Link der verschiedenen dezentralen Verwaltungen in Griechenland:

https://fr.wikipedia.org/wiki/Dioc%C3%A8se_d%C3%A9centralis%C3%A9

Übersetzung

Nach Anbringung der Apostille muss das Dokument ausschliesslich in eine Schweizer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt werden. Die Übersetzung muss vom griechischen Aussenministerium basierend auf des ELOT-Hellenic-Standards (von den griechischen Behörden angewandte Transkription griechischer Schriftzeichen ins Lateinische) oder von einem beglaubigten Übersetzer Ihrer Wahl durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass elektronische Übersetzungen, die von anerkannten Übersetzern des griechischen Aussenministeriums über <https://www.mfa.gr/ypiresies-gia-ton-politi/metafrastiki-ypiresia/i-metaphrastiki-ypiresia.html> durch Beschluss Nr. 4781/2021 des Ministeriums angefertigt wurden, akzeptiert werden. Diese Übersetzungen haben keine handschriftliche Unterschrift mehr, sondern erwähnen oben auf der Seite einen digitalen Code.

Gebühren

Die Eintragung der Heirat / Eintragung der Partnerschaft von gleichgeschlechtigen Paaren in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden.
- Um einen Verlust der Dokumente zu vermeiden sollen diese per Einschreiben oder Kurier verschickt werden.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern.